

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Minister Norbert Bischoff
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 30.03.2012

Möglichkeit der Ergänzung von § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII: Unfallversicherungsrechtliche Gleichstellung der Lehrkräfte freier Schulen

Sehr geehrter Herr Minister,

gestatten Sie, dass ich mich heute zu dem o.g. Thema der von uns angeregten Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung direkt an Sie wende, da unser Dachverband Signale vom Bund erhalten hat, dass dort möglicherweise durch eine Gesetzesergänzung des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII eine vom VDP seit langem erhobene Forderung nach versicherungsrechtlicher Gleichstellung der Lehrkräfte staatlicher und freier Schulen aufgegriffen werden soll.

Nachfolgend finden Sie zu dieser Thematik eine Erläuterung dieses Sachverhaltes – mit einem vergleichbaren Inhalt wenden sich parallel Kollegen von mir auch an die zuständigen Fachminister in ihren Bundesländern. Im Vorfeld habe ich über dieses Thema bereits mit Mitgliedern der Landtagsausschüsse für Arbeit und Soziales (Herrn Steppuhn und Herrn Rotter) sowie für Finanzen (Frau Niestädt und Herrn Barthel) gesprochen. Alle genannten Landtagsabgeordneten signalisierten mir in dieser Angelegenheit ihre Unterstützung.

Sollte der Bund tatsächlich eine derartige Gesetzesinitiative starten, würden sich hierzu über den Bundesrat auch die Bundesländer positionieren müssen. **Nach Rücksprache mit der Gemeindeunfallversicherung in Zerbst gehe ich derzeit davon aus, dass durch die von uns angestrebte Erweiterung des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII dem Land Sachsen-Anhalt keine oder nur minimale finanzielle Zusatzbelastungen entstehen würden.** Es wäre sehr freundlich, wenn Sie uns signalisieren würden, ob das Land Sachsen-Anhalt eine entsprechende Gesetzesinitiative des Bundes gegebenenfalls mittragen könnte.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Für eventuelle Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Schon jetzt danke ich Ihnen herzlich für Ihr Interesse an dieser Thematik
und Ihre nachfolgenden Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse

Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anhang: Erläuterung und Lösungsvorschlag zur Ergänzung des § 128
Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Erläuterung und Lösungsvorschlag zur angestrebten Ergänzung des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII:

Schulen in freier Trägerschaft können ihren Bildungsauftrag im Rahmen eines pluralen Schulsystems nach dem Grundgesetz (s. Art. 7 Abs. 4 GG) nur erfüllen, wenn alle Eltern **unabhängig von ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten** von ihrem Grundrecht, für ihr Kind eine freie Schule mit dem passenden pädagogischen Konzept zu wählen, auch tatsächlich Gebrauch machen können. Dafür ist es wichtig, die finanziellen Bedingungen für freie Schulen mindestens so zu gestalten, dass diese nicht dazu gezwungen sind, sozial unverträgliche Elternbeiträge (Schulgelder) erheben zu müssen. Nur so kann eine allgemeine Zugänglichkeit der freien Schulen gewährleistet werden.

Hierzu kann der **Bundesgesetzgeber gemeinsam mit den Bundesländern** einen wichtigen Beitrag leisten: Durch eine Ergänzung des § 128 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII könnten Beschäftigte an freien Schulen ebenso wie ihre Kollegen an den staatlichen Schulen bei den Landesunfallkassen mitversichert werden. Damit würden die hohen, letztlich die Eltern belastenden, Beiträge der freien Schulträger an die Berufsgenossenschaften entfallen.

Begründung dieser Forderung:

Schulen in freier Trägerschaft sind mit anderen privatrechtlich organisierten Unternehmen nicht gleichzusetzen:

Die in der Regel gemeinnützigen Schulen in freier Trägerschaft (nach Maßgabe der Landesgesetze gemeinnützig aufgestellt) erfüllen öffentliche Bildungsaufgaben. Die höchsten Gerichte (BVerfG, BVerwG) haben in langjähriger Rechtsprechung festgestellt: Schulen in freier Trägerschaft erfüllen neben dem Staat und an seiner Stelle diese öffentlichen Bildungsaufgaben in eigener Verantwortung.

Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind schon jetzt **ohne Unterscheidung nach der Schulträgerschaft** bei den Landesunfallkassen unfallversichert, weil sie ihre Schulpflicht auch an Schulen in freier Trägerschaft erfüllen können. Daraus folgt unmittelbar und zwingend, dass auch die Lehrkräfte und sonstigen pädagogischen Mitarbeiter/innen an freien Schulen öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen. Insbesondere die sog. Ersatzschulen sind deshalb auch mit hoheitlichen Rechten ausgestattet (z. B. Prüfungswesen).

Dies wird auch nicht etwa dadurch relativiert, dass Beschäftigte an freien Schulen (zivilrechtliche) Arbeitsverträge mit den freien Schulträgern geschlossen haben. Auch angestellte Lehrer an staatlichen Schulen haben entsprechende Arbeitsverträge (in aller Regel mit dem Land) abgeschlossen und werden automatisch bei den Landesunfallkassen mitversichert.

Der solidarische Schutz der Lehrkräfte freier Schulen für die mit dem Schulbesuch und der Schultätigkeit einhergehenden Unfallrisiken sollte somit künftig auch gleichrangig gewährleistet werden.

Bereits unfallversichert über die Länder sind derzeit beispielsweise (Teilauszug aus Versichertenkatalog):

Beschäftigte in 1-Euro Jobs; nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen; ehrenamtlich Tätige (z.B. Wahlhelfer, kommunale Mandatsträger, Schülerlotsen, Behinderten-, Ausländer- und Seniorenbeiräte); Behinderte in Behindertenwerkstätten; Personen, die in Hilfeleistungsunternehmen oder im Zivildienst tätig sind; Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums i.S.d. Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig werden (Bauherren, Beschäftigte, unentgeltliche Helfer); Blut- oder Gewebespender für Einrichtungen des Landes; Asylbewerber; Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden usw..

Die Finanzierung der Versicherungsbeiträge für die Lehrkräfte freier Schulen aus allgemeinen Haushaltsmitteln wäre mindestens genauso begründet, zumal z. B. in Sachsen-Anhalt das Land bei der Berechnung der Finanzhilfe die nicht unerheblichen Beiträge der freien Schulträger an die Berufsgenossenschaften für die gesetzliche Unfallversicherung bisher immer unberücksichtigt gelassen hat.

Es ist z. B. auch nach dem grundgesetzlich gewährten Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nachvollziehbar, wenn Eltern von Schülern staatlicher Schulen mit den Beiträgen für die Unfallversicherung in bevorzugter Weise nicht belastet werden, wohl aber Eltern, die sich z. B. aufgrund eines integrativen pädagogischen Konzeptes oder wegen einer Glaubenszugehörigkeit für eine freie Schule für ihre Kinder entschieden haben oder dies beabsichtigen. Mit dieser Ungleichbehandlung wird somit das verfassungsrechtlich gewährleistete Elternwahlrecht indirekt unterlaufen.

Die von den freien Schulen zu leistenden Beiträge werden durch die Landeszuschüsse – wie beispielhaft an Sachsen-Anhalt dargestellt – nicht abgedeckt.

Die gemeinnützigen freien Schulen finanzieren sich ausschließlich aus Elternbeiträgen und Landeszuschüssen. Der Landeszuschuss beträgt allerdings häufig nur etwa 60 % dessen, was finanziell für Schüler an staatlichen Schulen aufgewendet wird. Eine freie Schule muss daher diese Differenz in erster Linie über die Elternbeiträge (Schulgeld) finanzieren. Die Beiträge an die Berufsgenossenschaft, die nicht über das Land refinanziert werden, müssen zwangsläufig in die Elternbeiträge eingerechnet werden. Die Elternbeiträge unterliegen allerdings dem Sonderungsverbot (Artikel 7 Abs. 4 GG). Die Nichtbelastung der Eltern durch die Beiträge an die Unfallversicherung wäre folglich ein weiterer wichtiger Beitrag von Bund und Ländern zu einem sozial verträglichen Schulgeld.

Die vorgeschlagene gesetzliche Ergänzung im SGB VII würde nicht in erster Linie die freien Schulen entlasten, sondern vorrangig die Eltern, die für ihr Kind eine freie Schule gewählt haben. Da das Land in Sachsen-Anhalt für alle unter die Gemeindeunfallversicherung fallenden Personen einen Pauschalbeitrag leistet, wären durch die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung für das Land keine oder nur sehr geringe finanzielle Mehraufwendungen verbunden. Die freien Schulträger hingegen müssen bisher jährlich für ihr gesamtes pädagogisches Personal nicht unerhebliche Kosten an die Verwaltungsberufsgenossenschaften leisten, die sie größtenteils auf die von den Eltern zu leistenden Schulgelder umlegen müssen.

Der gesetzliche Ergänzungsvorschlag lautet wie folgt:

§ 128 SGB VII (Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im Landesbereich)

- (1) Die Unfallversicherungsträger im Landesbereich sind zuständig
 1.
 2.
 3. für Schüler, **Lehrkräfte und sonstige pädagogische Mitarbeiter/innen** an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
 4.

Magdeburg, 01.03.2012

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -